

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 75 (2004)
Heft: 9

Buchbesprechung: Arbeit mit Minderjährigen - ein Risiko? [Yves Delessert]

Autor: Rizzi, Elisabeth

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Buchtipp: Ein Überblick über die Rechtsgrundlage bei Kinder- und Jugendaktivitäten

Wie Kinder- und Jugend-Betreuende juristische Fettnäpfchen erkennen

■ Elisabeth Rizzi

Wer Kinder und Jugendliche betreut, bewegt sich juristisch oft auf sehr dünnem Eis. Wo die Risiken liegen und die zivil- sowie strafrechtlichen Konsequenzen, zeigt allgemein verständlich und mit vielen Beispielen angereichert der Ratgeber «Arbeit mit Minderjährigen – ein Risiko?»

Macht sich ein Betreuer strafbar, wenn er ein wütendes Kind festhält, das ein anderes zusammenschlagen möchte? Tatsächlich begeht der Betreuer eine Nötigung. Das heisst, er wendet gegenüber einer Person Gewalt an, bedroht sie mit einem «ernsthaften Schaden» oder schränkt deren Freiheit ein, um sie zu zwingen, eine bestimmte Handlung zu verrichten, zu unterlassen oder ausführen zu lassen. Und Nötigung an sich ist in der Rechtsprechung strafbar. Da aber die Organisation von Kinder- und Jugendaktivitäten (Ausflüge, Ferienlager, Heimaufenthalt etc.) nahezu unmöglich ist, ohne eine Nötigung zu begehen, gestattet sie die Rechtslehre unter bestimmten Bedingungen. Nötigung gegenüber den Betreuten darf nicht der Rechtsordnung oder den guten Sitten widersprechen. Ausserdem darf das zur Nötigung benutzte Mittel ebenfalls nicht der Rechtsordnung oder den guten Sitten widersprechen und muss die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und des guten Glaubens berücksichtigen. Was sich hier kompliziert liest, ist mitnichten eine akademische Flause.

Vielmehr entspricht die Situation dem Alltag in der Betreuungspraxis. Doch die Hintergründe und Folgen des Handelns werden von den Betreuenden kaum je in dieser detaillierten Weise reflektiert. In der Regel ist dies auch nicht nötig. Doch ab und zu – besonders wenn ein Zwischenfall oder ein Unfall geschieht – stehen die Organisatoren von Kinder- und Jugendaktivitäten (Lehrer, Lagerleiter, Heimleiter, Sozialpädagogen etc.) nicht selten vor unerwarteten Haftungs- und Straffragen.

Muss man die Bluttransfusion verweigern?

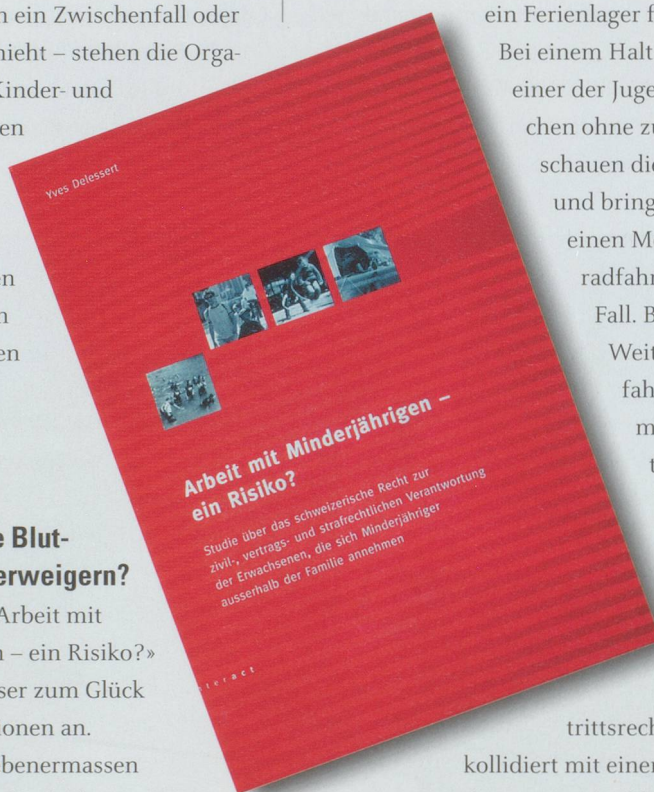
Der Ratgeber «Arbeit mit Minderjährigen – ein Risiko?» nimmt sich dieser zum Glück seltenen Situationen an. In einer zugegebenermassen trockenen Sprache dekliniert Yves Delessert, Rechtsdozent am Institut d'Etudes sociales, alle möglichen Fettnäpfchen und Horrorvisionen von Erziehenden durch. Er stellt die Rechtsgrundlage von Zivil- und Strafgesetz vor und erläutert die betreffenden Begriffe und Gesetzesartikel. Was das Buch jedoch von anderen Rechtsschriften unterscheidet, ist die Tatsache, dass Delessert für all seine abstrakten Abhandlungen praxisnahe

und eingängige Fallbeispiele von Betreuungssituationen sucht und diese auch bis ins Hinterletzte bespricht. Beispielsweise vertraut der Organisator und gleichzeitige Halter eines Minibusses das Fahrzeug einer Hilfsperson an. Diese soll eine Gruppe Jugendlicher in

ein Ferienlager fahren. Bei einem Halt öffnet einer der Jugendlichen ohne zu schauen die Tür und bringt einen Motorradfahrer zu Fall. Bei der Weiterfahrt missachtet der Lenker ein

Vortrittsrecht und kollidiert mit einem

zweiten Fahrzeug. Und schliesslich angekommen, klauen zwei Jugendliche die Schlüssel des Busses und fahren mit dem Bus weg. Dabei beschädigen sie ein geparktes Auto. Wer haftet nun? Es ist nicht der Lenker, sondern in allen drei Fällen der Organisator und Fahrzeughalter. Oder der Auftrag für die Betreuenden, die ihnen vom Auftraggeber (bei Kindern und Jugendlichen meist die Eltern) erteilten Weisungen einzuhal-



ten. Was soll der Betreuer oder die Betreuerin tun, wenn während der Beaufsichtigung ein schwerer Unfall geschieht und ein Kind Blut benötigt? Weil das Kind einer bestimmten religiösen Bewegung angehört, sind ihm Bluttransfusionen verboten. Wenn diese Anweisung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Betreuenden besprochen wurden, könnte man ihm eine unsorgfältige Auftragsausführung vorwerfen. In der Praxis allerdings wird der Entscheid zur Übertretung der Anweisung vom behandelnden Arzt gefällt. Und dieser handelt im Interesse des Kindes, wenn er eine Transfusion durchführt. Somit wird der Betreuende rechtlich nicht belangt.

Auch unangenehme Themen

Neben zugespitzten Alltagssituationen schreckt der Autor des Buches nicht davor zurück, auch unangenehme Themen anzusprechen. So bleibt beispielsweise eine Betreuungsperson straffrei, wenn sie mit Jugendlichen sehr kleine Mengen Haschisch raucht, die alle bereits 16 Jahre erreicht haben und nicht vom Betreuer zum Drogenkonsum angestiftet wurden. Ein Betreuer, der mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, wird mit bis zu 5 Jahren Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. Wenn aber der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als 3 Jahre beträgt, ist die Handlung nicht strafbar. Handkehrum sind sexuelle Handlungen auch mit Personen bis 18 Jahren verboten, wenn der Urheber von einer erzieherischen, Vertrauens-, Arbeits- oder anderen Abhängigkeitsbeziehung profitiert, um eine solche zu begehen. Mit Gefängnis oder Busse bestraft wird auch, wer pornografische Gegenstände einer Person unter 16 Jahren zugänglich macht. Dies gilt auch in Situationen, in denen die betreuten Jugendlichen aufgrund einer Behinderung oder

Wer haftet für wen?

1. Bei stationären Aufenthalten kann der Verantwortliche (Institutsleiter) als Familienoberhaupt einer Gruppe von Minderjährigen betrachtet werden, für die er die Verantwortung übernimmt. In der Folge haftet er auch für die Fehler seiner Hilfspersonen.
2. Aber: Personen, die aufgrund ihrer speziellen technischen Kompetenzen vom Organisator völlig unabhängig sind und eigenverantwortlich eine Jugendaktivität durchführen (z.B. Bergführer), sind keine Hilfspersonen, sondern Unterauftragnehmer. Der Organisator kann nicht für die Handlungen der Unterauftragnehmer haftbar gemacht werden, ausser wenn es sich um die Wahl und um die Anweisungen handelt, die er ihnen gegeben hat.
3. Und: Wenn die Hilfspersonen Betreuer sind, die durch den Organisator eingestellt wurden, muss man davon ausgehen, dass der Organisator für deren Handlungen im Rahmen der Jugendaktivität haftet. (eri)

anderen Mobilitätseinschränkung nicht selbst in den Besitz solcher Gegenstände gelangen können. Um sich in Schwierigkeiten zu manövrieren, sind jedoch bei weitem nicht immer extreme Fälle wie die oben geschilderten nötig. Auch mit einer blossen Äusserung kann sich ein Betreuender strafbar machen. Wenn beispielsweise ein Betreuer nach einem Diebstahl im Schlafsaal einen Minderjährigen als Dieb anklagt, obwohl er nur über einen bestimmten Verdacht verfügt, so begeht der Betreuer eine üble Nachrede. Dagegen müssen die Richter einen Betreuer freisprechen, der ein Kind beschimpft, das beinahe von einem Auto überfahren wurde, weil es trotz klarer Anweisungen auf die Strasse gesprungen ist.

Trotz fehlendem Index lesenswert

Delessert gelingt es vorzüglich, anhand solcher Beispiele zu zeigen, wie vertrackt die Bedingungen für eine zivil- oder strafrechtliche Verfolgung sind. Für den Laien bleibt auch nach der Lektüre des Buches vieles nur vage erahnbar. Doch eins tut der Ratgeber auf jeden Fall: Er schärft das Bewusstsein für kritische Situationen, und er

regt dazu an, lieber einmal mehr als einmal weniger die Rechtslage abzuklären. Und obwohl «Arbeit mit Minderjährigen – ein Risiko?» viele Schreckensszenarien beschreibt, die jedem Betreuer Herzklopfen bereiten, verdirbt es den Spass an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht. Denn das Buch zeigt ebenfalls, welche Rechte und Rückgriffsmöglichkeiten Erziehende haben, um nicht Opfer ungerechtfertigter Vorwürfe zu werden. Schade ist einzig, dass das Buch nicht über einen griffigen Index verfügt, in dem die einzelnen Sachbegriffe einfach nachgeschlagen werden können. Weder die Fallbeschreibungen noch die Gesetzesartikel oder Themen sind in einem Index aufgeführt. Dies erschwert die Handhabung massiv und verlangt vom Leser, dass dieser selbst Lesezeichen setzt. Nichtsdestotrotz: Der Ratgeber ist eine umfassende und einzigartige Leistung in Bezug auf die Rechtslage der in der Erziehung Tätigen und ist deshalb für alle Betreuenden fast Pflichtlektüre. ■